



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Zweites Patentrechtsmodernisierungsgesetz tritt in Kraft
- ▶ Änderungen im Kaufrecht: Neue Pflichten für den Handel
- ▶ Änderung zur Frauenquote und Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- ▶ Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- ▶ Erneute Verlängerung der Covid-19-Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Zivilrecht
- ▶ Entwurf einer Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV)

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ MaRisk-Novelle veröffentlicht
 - ▶ BMWi legt Konzept für ein Reallabor-Gesetz vor
- ### Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- ▶ Merkblätter zur neuen EU-Dual-Use-VO (Verordnung (EU) 2021/821) von BAFA veröffentlicht
 - ▶ EU-Kommission übernimmt Änderungen an IFRS 16
 - ▶ Sustainable Finance: Kommission legt Rahmen für Green Bonds vor

Zusätzliche Newsletter

Zweites Patentrechtsmodernisierungsgesetz tritt in Kraft

Die Neuregelung bringt die bessere Synchronisierung des Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahrens im Patentrecht sowie eine Beschränkung des patentrechtlichen Unterlassungsanspruches in bestimmten Härtefällen nach Ermessen des Gerichts. Diese Härtefälle bestimmen sich im Einzelfall nach dem Gebot von Treu- und Glauben. Es bleibt dann bei einer finanziellen Entschädigung.

Für Verfahren vor dem DPMA besteht zudem ab dem kommenden Jahr auch die Möglichkeit, an Verhandlungen, Anhörungen und Vernehmungen in den Schutzrechtsverfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Beteiligte können also in geeigneten Fällen nach Entscheidung des DPMA per Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen. Dies kann in vielen Fällen Kosten und Zeit einsparen und die Verfahren beschleunigen.

Die Veröffentlichung ist am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt ([BGBl. Teil I S. 3490](#)) erfolgt.

Änderungen im Kaufrecht: Neue Pflichten für den Handel

Beim Verkauf von Waren an Verbraucher treffen Verkäufer ab dem 01.01.2022 zahlreiche neue Pflichten. Im Zentrum stehen unter anderem eine Update-Verpflichtung für Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen wie etwa Smart-Watches, aber auch ein neuer Mangelbegriff, eine verschärfte Beweislastumkehr und verschiedene weitere Änderungen im Gewährleistungsrecht. Einen Überblick über die Änderungen finden Sie [hier](#).

Änderung zur Frauenquote und Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 51, vom 11.08.2021, [Seite 3311ff.](#) veröffentlicht und im Wesentlichen am 12.08.2021 in Kraft getreten. Es bestehen Übergangsvorschriften für einzelne Regelungen.

Im Vorstand von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen (Aktiengesellschaft (AG), Europäische Gesellschaft (SE)) mit mehr als drei Mitgliedern muss damit mindestens ein Mitglied eine Frau und mindestens ein Mitglied ein Mann sein, § 76 Abs. 3a AktG, §§ 16 Abs. 2, 40 Abs. 1a SEAG. Vgl. hierzu Artikel 7 zu den Änderungen im AktG und Artikel 9 im SEAG. Die neuen Vorgaben finden ab dem 01.08.2022 Anwendung, vgl. § 26I Abs. 1 Satz 1 EGAktG, §§ 16 Abs. 2 Satz 3, 40 Abs. 1a Satz 3 SEAG.

Änderungen ergeben sich u. a. auch für Unternehmen, die Zielgrößen für Vorstand, Aufsichtsrat oder die zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen haben im Hinblick auf deren Festlegung, Begründung sowie Sanktionen ab dem 12.08.2021. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB hat weitere Informationen und Begründungen aufzunehmen.

Das Gesetz enthält zudem Regelungen zum sog. „stay on board“, die Möglichkeit einer Auszeit für Vorstände und Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen. Außerdem sind Sondervorschriften bei Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Bundes (und der Länder) sowie Regelungen für die Besetzung von bestimmten Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung, für bestimmte Sozialversicherungsträger sowie Änderungen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes und Bundesgremienbesetzungsgesetzes enthalten. Die verschiedenen Mitbestimmungsgesetze werden ebenfalls geändert.

Die Bundesregierung hat die Öffentlichkeit auf Basis der veröffentlichten Daten der Unternehmen etc. jährlich zu informieren. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Evaluation vorzunehmen.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 53, vom 17.08.2021, [Seite 3436ff.](#) veröffentlicht worden. Es

tritt im Wesentlichen zum 01.01.2024 in Kraft, vgl. Art. 137 bzw. die Übergangsvorschriften in § 21 EGBGB in Art. 49. Neben BGB und HGB werden zahlreiche weitere Gesetze geändert.

Das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz gestaltet die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform der Personengesellschaften aus. Neben der nicht rechtsfähigen GbR wird es künftig eine rechtsfähige GbR sowie eine rechtsfähige, im Gesellschaftsregister registrierte GbR geben. Die Registrierung einer GbR ist vorgesehen, soweit diese selbst Gesellschafter an einer anderen Personengesellschaft, GmbH oder AG ist bzw. wird. Dies gilt auch bei Grundstückserwerb. Auch das Recht der Personenhandelsgesellschaften wird durch das Gesetz geändert. Bestehende GbR und auch Personenhandelsgesellschaften sollten vor Inkrafttreten der Änderungen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Anpassung ihres Gesellschaftsvertrags prüfen. Für GbR gilt eine besondere Übergangsvorschrift im EGBGB: Gesellschafter von bestehenden GbR können die Beibehaltung der bisherigen Auflösungs- und Ausscheidensregelungen (§§ 723 bis 728 BGB a.F.) bis zum 31.12.2024 schriftlich gegenüber der Gesellschaft verlangen; zu den Details vgl. bitte § 61 EGBGB in Art. 49.

Ergänzend wurden im Gesetz Änderungen in Art. 36 zum Einführungsgesetz zur InsO zur Anwendung von § 15b InsO aufgenommen.

Am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt sind die Verordnungsermächtigungen in § 707d BGB, die Ergänzungen zur Regelung per Verordnung in § 376 Abs. 2 Satz 1 und § 387 FamFG sowie die Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, welche die Anwendung von § 15b InsO (Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung) regelt, in Kraft getreten. Das SE-Ausführungsgesetz nimmt nun auch einen Verweis auf § 15b InsO, statt wie bisher 92 Abs. 2 AktG vor. Diese Änderung ist ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Erneute Verlängerung der Covid-19-Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Zivilrecht

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ([GesRuaCOVBekG](#)) hatte 2020 befristete gesetzliche Regelungen für das AktG, GmbHG, GenG sowie BGB für u. a. „virtuelle“ Hauptversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Beschlussfassungen von Genossenschaften, Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen von Vereinen eingeführt. Der Zeitraum, für den diese Ausnahmeregelungen gelten, wurde nun erneut verlängert. Im Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbHG 2021, [BGBl. I. 4147](#)) wird § 7 des o. g. GesRuaCOVBekG geändert. Die „Sonderregelungen“ der in § 7 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 in Bezug genommenen Vorgaben für AktG, GmbHG, GenG und BGB im GesRuaCOVBekG gelten mit Inkrafttreten am 15.09.2021 bis einschließlich 31.08.2022. In Kürze wird über nachfolgenden Link die aktualisierte Version des GesRuaCOVBekG eingestellt werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/BJNR057000020.html>.

Entwurf einer Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV)

Die Bundesministerien der Finanzen sowie der Justiz und für Verbraucherschutz haben im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage in § 95 Abs. 5 KAGB, die durch das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren aufgenommen wurde, einen [Entwurf einer Verordnung über Kryptofondsanteile \(KryptoFAV\)](#) vorgelegt.

Die geplante Verordnung soll Anbietern von Investmentfonds die Möglichkeit eröffnen, elektronische Anteilscheine künftig auch durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister als sog. Kryptofondsanteile zu begeben. Abweichend von § 16 Abs. 2 eWpG soll bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle registerführende Stelle sein.

MaRisk-Novelle veröffentlicht

Am 16.08.2021 hat die BaFin die 6. Novelle ihrer Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken ([MaRisk](#)) veröffentlicht. Darin hat sie insbesondere die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen sowie zu Auslagerungen umgesetzt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat auch Bedenken aus der Industrie Rechnung getragen, indem z. B. anerkannt wird: „Die Ergänzung der Risikoanalyse um eine Szenarioanalyse erscheint ... tendenziell als unverhältnismäßig und auch nur partiell als sinnvoll. Entsprechend wird in den Erläuterungen der finalen Fassung der MaRisk klargestellt, dass die Risikoanalyse nur dann durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen ist, wenn dies sinnvoll und verhältnismäßig ist.“ Zudem stellt die BaFin klar, dass sie höhere NPL-Quoten der Kreditwirtschaft auch über einen längeren Zeitraum (nunmehr: an zwei aufeinanderfolgenden Quartalsstichtagen) akzeptiert. Die BaFin beabsichtigt, weitere Einwände der Industrie im Zuge der kommenden MaRisk 7.0 mit Blick auf Verhältnismäßigkeit und Kreditversorgungsmöglichkeiten für den Mittelstand zu berücksichtigen.

BMWi legt Konzept für ein Reallabor-Gesetz vor

Das BMWi hat die Arbeiten dieser Legislaturperiode gebündelt und ein Konzept für ein Reallabor-Gesetz vorgelegt, das übergreifend einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore bietet und neue Freiräume zur Erprobung von Innovationen ermöglichen soll. Damit kommt das BMWi auch dem Appell der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder an die Bundesregierung vom Juni 2021 nach.

Reallabore und Experimentierklauseln können schon heute Spitzentechnologien im realen Umfeld erlebbar machen, die allgemein noch nicht zugelassen sind. Auf diese Weise kann auch der Gesetzgeber schon im frühen Stadium über die Wirkungen der Innovationen lernen, um deren spätere Regulierung innovationsfreundlich, evidenzbasiert und verantwortungsvoll zu gestalten.

Gerade für Mittelständler und Start-ups, aber auch für die Genehmigungsbehörden, sind die Rechtslage und die Genehmigungspraktiken bisher teils unübersichtlich oder schwer nachvollziehbar. Das Gesetz soll daher übergreifende Standards für Reallabore und Experimentierklauseln gesetzlich verankern. Diese Standards sollen Unternehmen, Forschungsinstituten und Kommunen attraktive Bedingungen bieten und gleichzeitig regulatorisches Lernen fördern.

Das Konzept steht unter folgendem [Link](#) zum Download zur Verfügung.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Merkblätter zur neuen EU-Dual-Use-VO (Verordnung (EU) 2021/821) von BAFA veröffentlicht

Am 09.09.2021 tritt die neue EU-Dual-Use-VO (Verordnung (EU) 2021/821) in Kraft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat dazu zwei neue Merkblätter auf seiner Webseite veröffentlicht.

Eine ausführliche Darstellung der ab dem 09.09.2021 geltenden Rechtslage bietet das Merkblatt [Die neue EU-Dual-Use-Verordnung \(Verordnung \(EU\) 2021/821\)](#).

Das [Merkblatt zum Art. 5 der neuen EU-Dual-Use-Verordnung](#) bietet den Unternehmen eine Hilfestellung bei der Anwendung des neu eingeführten Art. 5 EU-Dual-Use-VO.

EU-Kommission übernimmt Änderungen an IFRS 16

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Verordnung (EU) 2021/1421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse – Covid-19-bezogene Mietkonzessionen

nach dem 30.07.2021“ – im Amtsblatt L 305 vom 31.08.2021, [Seite 17](#), veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse – Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30.06.2021 – übernommen. Die befristeten COVID-19-bezogenen Entlastungen für Leasingnehmer bei Leasingverträgen mit Zahlungsentlastungen in Bezug auf ursprünglich vor dem oder zum 30.06.2021 fällige Zahlungen werden auf Leasingverträge mit Zahlungsentlastungen in Bezug auf ursprünglich vor dem oder zum 30.06.2022 fällige Zahlungen ausgeweitet, Details vgl. bitte die Änderung von IFRS 16. Die Unternehmen wenden die Änderungen ab dem 01.04.2021 für Geschäftsjahre an, die am oder nach dem 01.01.2021 beginnen.

Sustainable Finance: Kommission legt Rahmen für Green Bonds vor

Die Europäische Kommission hat sich selbst am 07.09.2021 einen Rahmen zur Ausgabe „grüner“ Anleihen gegeben. Dieser soll Transparenz für Investoren in Nachhaltigkeitsprojekte im Rahmen des Corona-Wiederaufbauprogramms „NextGenerationEU“ (NGEU) schaffen. Damit kommt es laut Mitteilung der Kommission (https://ec.europa.eu/germany/news/20210907-kommission-bereit-fuer-emission-gruener-anleihen_de) zeitnah – vielleicht schon im Oktober – zur Einführung von „Green Bonds“ in der EU. Nach eigener Aussage will die Kommission bis Ende 2026 bis zu 30 Prozent des gesamten Emissionsvolumens von NGEU, oder 250 Mrd. Euro, mit grünen Anleihen finanzieren.

Der beschlossene Rahmen verpflichtet die EU-Kommission sowohl zu einer verteilungs- als auch zu einer wirkungsbezogenen Berichterstattung an die Investoren. - Im Laufe dieses Jahres sollen insgesamt rund 80 Mrd. Euro an langfristigen Anleihen („EU-Bonds“) ausgegeben werden. Diese Summe werde ab dem 15.09.2021 in zweimal monatlich stattfindenden Auktionen um kurzfristige EU-Anleihen („EU-Bills“) in zweistelliger Milliardenhöhe ergänzt.

Die Finalisierung des allgemeinen Standards der EU für grüne Anleihen setzt jedoch noch eine Einigung zwischen der Kommission, dem Rat und dem EU-Parlament voraus. Hierfür sind längere Verhandlungen zu erwarten.